

---

## S 13 U 189/94

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 U 189/94
Datum	23.01.1996

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 90/96
Datum	28.01.2000

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufungen des Klägers gegen die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Landshut vom 23. Januar 1996 werden zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Der am 15.03.1953 geborene Kläger erlitt am 22.03.1990 als Kraftfahrer einen Unfall, bei dem er sich einen Radiusbruch links mit Falschgelenksbildung des Ellengriffelfortsatzes, gelenkverformenden Veränderungen und eingeschränkte Beweglichkeit des Handgelenkes zuzog. Prof. Dr. Schmidt schätzte die dadurch bedingte MdE auf 20 v.H. und hielt eine berufliche Umorientierung auf einen Arbeitsplatz mit Tätigkeiten, die keinen erhöhten Kraftaufwand der linken Hand erforderten, für notwendig. Der Kläger meldete sich auf eigene Initiative zu einem Lehrgang der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Verbindung mit der TV-Akademie Bayern/Hessen zum Kraftverkehrsmeister, der am 04.11.1991 in Landshut begann.

Mit Bescheid vom 26.11.1991 gewährte die Beklagte als Maßnahme zur

---

beruflichen Rehabilitation die Teilnahme an dem ambulanten Fortbildungslehrgang "Kraftverkehrsmeister" in Landshut mit einer Ausbildungsdauer vom 04.11.1991 bis 10.04. 1992. Die Übernahme der Kosten für notwendige Lernmittel wurde zugesagt, weiter die Kosten der Fahrt nach und von der Umschulungseinrichtung und ggf. für eine Familienheimfahrt monatlich. Grundsätzlich können nur notwendige Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel 2. Klasse erstattet werden. Kosten für die Benutzung eines Pkw können nur im Ausnahmefall und bei nachgewiesener Notwendigkeit übernommen werden. Bei der Teilnahme als Pendler würden ein Mittagessenzuschuss erstattet sowie ab sofort die angemessenen Mietkosten für ein Zimmer am Ausbildungsort zusätzlich Verpflegungskostenpauschale von 390,- DM monatlich. Die Leistungen würden nur gewährt, solange ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten sei. Gemäß [§ 60](#) ff. SGB I sei der Kläger zur Mitwirkung verpflichtet; komme er seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, können die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Der Kläger teilte der Beklagten am 09.01.1992 telefonisch mit, er müsse wegen der Betreuung seines Kindes (das er allerdings im Fragebogen über den Familienstand vom 20.12.1991 nicht erwähnt hatte) täglich vom Wohnort nach Landshut fahren, die Entfernung betrage 148 km einfach. Mit Schreiben vom 02.01.1992 beantragte der Kläger die Erstattung der Fahrtkosten durch Benutzung eines privaten Pkw, da ein Ausnahmefall vorliege.

Die Beklagte erklärte im Schreiben vom 27.01.1992, ab Januar 1992 werde nach dem Verwaltungsakt vom 26.11.1991 verfahren. Die Notwendigkeit für tägliche Hin- und Rückfahrten zum Ausbildungsort sei nicht wegen Unfallfolgen, sondern durch die persönlichen/familiären Verhältnisse des Klägers bedingt. Der Unfallversicherungsträger sei für die dadurch auftretenden Mehraufwendungen nicht verantwortlich.

Mit Bescheid vom 27.03.1992 berechnete die Beklagte den Aufwendungsersatz für die Zeit vom 04.11. bis 13.12.1991 (26 Anwesenheitstage), 16.12. bis 31.12.1992 und 01.01. bis 29.02.1992 (46 Anwesenheitstage). Dabei wurden bis 31.12.1992 die Kosten für tägliche Heimfahrten erstattet, ab 01.01.1992 bis 29.02. 1992 für 9 Heimfahrten.

Mit Widerspruch vom 13.04.1992 wandte der Kläger ein, aus der Bescheinigung des TÜV Bayern ergebe sich eine Teilnahme an 47 Unterrichtstagen. Im übrigen habe die Beklagte zwar für die Zeit vor dem 01.01. 1992 die tägliche Heimfahrt akzeptiert, ab 01.01.1992 bis 29.02.1992 aber eine veränderte Abrechnung vorgenommen. Auch für diesen Zeitraum seien die gefahrenen Kilometer bei täglicher Heimfahrt zugrunde zu legen.

Die TÜV-Akademie hatte mit Schreiben vom 28.02. 1992 bestätigt, dass der Kläger vom 17.12. 1991 bis 28.02.1992 an 47 Unterrichtstagen teilgenommen habe. Mit Schreiben, eingegangen am 29.05.1992, teilte sie aber mit, die tatsächliche Zeit der Anwesenheit betrage 45 Tage.

---

Der Klager erklarte mit Schreiben vom 23.07.1992, er habe die Prfung nicht bestanden, wolle sie aber wiederholen. Mit Schreiben vom 03.11.1992 teilte die IHK mit, dass sich der Klager zur ersten Wiederholungsprfung angemeldet habe. Da der Klager in keinem Fach des fachrichtungsspezifischen Teils ausreichende Leistungen erzielt habe, sei eine Teilnahme am Vorbereitungslehrgang anzuraten.

Zur Wiederholungsprfung am 14.12.1992 erschien der Klager nicht, bersandte aber der IHK ein rztliches Attest. Mit Schreiben vom 07.01.1993 wies die Beklagte den Klager auf die nchste Wiederholungsprfung hin und machte ihm zur Auflage, am Wiederholungsunterricht teilzunehmen und fr dessen Dauer am Ausbildungsort anwesend zu bleiben.

Die TV-Akademie teilte telefonisch mit, dass der Klager die Teilnahme an der mndlichen Prfung vom 16.02.1993 abgesagt habe, da er am schriftlichen Teil nicht teilgenommen hatte. Am 26.01.1993 teilte die TV-Akademie telefonisch mit, der Klager habe angegeben, dass er zum Wiederholungsunterricht nicht erscheinen werde, da er bis vor kurzem arbeitsunfhig gewesen sei.

Die IHK fhrte im Schreiben vom 01.04.1993 auf Anfrage der Beklagten aus, nur intensive Prfungsvorbereitung verspreche einen Prfungserfolg.

Auf telefonische Anfrage vom 22.04.1993 teilte die IHK mit, der Klager habe sich kurzfristig zur Wiederholungsprfung am 19./20.04.1993 angemeldet, sei jedoch nicht erschienen. Ihm sei am 08.04.1993 mndlich mitgeteilt worden, dass er an der Prfung teilnehmen knne und die Einladung noch erhalte, die am 13.04.1993 versandt worden sei.

Mit Bescheid vom 03.05.1993 stellte die Beklagte die berufliche Rehabilitation des Klagers mit dem 20.04.1993 als gescheitert fest. Mit Schreiben vom 07.01.1993 seien die Auflagen gemacht worden, am Wiederholungsunterricht teilzunehmen und fr dessen Dauer am Ausbildungsort anwesend zu bleiben. Der Klager habe diese Auflagen nicht erfllt und an der Prfung nicht teilgenommen. Die berufliche Rehabilitation sei gescheitert und werde beendet. Der Klager werde auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen, soweit er in seinem Beruf als Kraftfahrer im Gterverkehr nicht ttig sein knne.

Mit dem Widerspruch vom 03.06.1993 gegen den Bescheid vom 03.05.1993 wandte der Klager ein, er habe keine Einladung zur Wiederholungsprfung erhalten. Es lgen keinerlei Hinweise vor, dass er endgltig die Umschulungsmanahme nicht fortsetzen wolle, im Gegenteil liege ihm sehr viel daran.

Die Beklagte wies den Widerspruch vom 03.06.1993 gegen den Bescheid vom 03.05.1993 mit Widerspruchsbescheid vom 02.08.1994 zurck. Der Klager habe die Abschlussprfung nicht bestanden und sei zu keiner der Wiederholungsprfungen erschienen. Trotz der dringenden Aufforderung, am Wiederholungsunterricht teilzunehmen, sei er auch diesem ohne Angabe nachvollziehbarer Grnde ferngeblieben. Unter Wrdigung der Gesamtumstnde sei die Widerspruchsstelle zu der berzeugung gelangt, dass

---

der Abbruch der Berufshilfemaßnahme angezeigt und gerechtfertigt gewesen sei. Der Kläger habe gänzlich die Motivation zur Teilnahme an der Umschulungsmaßnahme verloren. Wenn der Kläger darauf hinweise, dass er unverschuldet an der Wiederholungsprüfung vom 14.12.1992 nicht teilnehmen können, müsse man ihm entgegenhalten, dass er sich vom 21./22.04.1992 bis zum 03.05.1993 nicht im Mindesten für die Beklagte erkennbar darum bemüht habe, den Wissensstand zu erreichen, der für den erfolgreichen Abschluss der Umschulungsmaßnahme erforderlich gewesen wäre. Die persönlichen Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss der Umschulungsmaßnahme seien offenbar nach dem missglückten Versuch der ersten Abschlussprüfung entfallen. Der Abbruch der Umschulungsmaßnahme gemäß [§ 48 Abs.1 Satz 1 SGB X](#) erscheine daher gerechtfertigt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.08.1994 wies die Beklagte den Widerspruch vom 13.04.1992 gegen die Bescheide vom 26.11. 1991 und 27.03.1992 zurück. Für den Zeitraum vom 16.12.1991 bis 29.02.1992 seien in der Abrechnung vom 27.03.1992 46 Anwesenheitstage zugrunde gelegt worden. Die TV-Akademie habe ihre Angaben im Zuge des Rechtsbehelfsverfahrens korrigiert, es wären danach nur 45 Anwesenheitstage zugrunde zu legen. Soweit sich der Widerspruch dagegen richte, dass dem Kläger ab 01.01.1992 an Stelle einer täglichen Fahrtkostenerstattung ein Übernachtungs- und Verpflegungskostenzuschuss gewährt worden sei, werde der Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen, da das Schreiben vom 27.03.1992 keinen regelnden, sondern lediglich ausführenden Charakter habe.

Am 06.09.1994 hat der Kläger gegen den Bescheid der Beklagten vom 27.03.1992 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08. 1994 Klage erhoben.

Mit Gerichtsbescheid vom 23.01.1996 hat das SG die Klage abgewiesen. Trotz mehrerer Aufforderungen sei keine Klagebegründung erfolgt. Es seien keine Umstände ersichtlich und würden auch nicht vorgetragen, die eine Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide begründen könnten. Auf die in den angefochtenen Bescheiden enthaltenen Ausführungen werden in vollem Umfang Bezug genommen.

Mit der Berufung vom 26.02.1996 wendet sich der Kläger gegen dieses Urteil.

Die Berufung wurde nicht begründet.

Am 06.09.1994 hat der Kläger Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 03.05.1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08.1994 erhoben.

Mit Gerichtsbescheid vom 23.01.1996 hat das SG die Klage abgewiesen. Trotz mehrfacher Aufforderung des Gerichts sei keine Klagebegründung vorgelegt worden. Es seien keinerlei Umstände ersichtlich und würden auch nicht vorgetragen, die die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide begründen könnten. Auf die Ausführungen in diesen Bescheiden werde in vollem Umfang Bezug genommen.

---

Hiergegen richtet sich die weitere Berufung vom 26.02.1996, die nicht begründet wurde.

Der Kläger stellt sinngemäß den Antrag,

1. den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 23.01.1996 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27.03.1992 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08.1994 zu verurteilen, Leistungen für mindestens 47 Anwesenheitstage zu erbringen und der Abrechnung der Zeit vom 01.01.1992 bis 29.02.1992 die Aufwendungen für tägliche Heimfahrten zugrunde zu legen. 2. den Gerichtsbescheid vom 23.01.1996 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 03.05.1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08.1994 zu verurteilen, die Umschulungsmaßnahme fortzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufungen zurückzuweisen.

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung am 28.01.2000 ohne ausdrücklichen Beschluss die Streitsachen [L 2 U 80/96](#) und [L 2 U 90/96](#) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegten Berufungen sind zulässig, sachlich aber nicht begründet.

Die Entscheidung richtet sich nach den bis 31.12.1996 geltenden Vorschriften der RVO, da der streitige Versicherungsfall vor dem 01.01.1997 eingetreten ist und über einen daraus resultierenden Leistungsanspruch vor dem 01.01.1997 zu entscheiden gewesen wäre ([Â§ 212, 214 Abs.3 SGB VII](#) i.V.m. [Â§ 580 RVO](#)).

Ziel der Berufshilfe ist, den Verletzten nach seiner Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung seiner Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern ([Â§ 556 Abs.1 Nr.2 RVO](#)). Sie umfasst insbesondere berufliche Anpassung und Umschulung. Zu den berufsfordern den Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung ([Â§ 567 Abs.1 Satz 1 Nr.3, Satz 2, RVO](#)). Außerdem dem Verletzten- oder Übergangsgeld wird die Übernahme der erforderlichen Reisekosten für Familienheimfahrten gewährt ([Â§ 569a Nr.2 RVO](#)), im Regelfall zwei Familienheimfahrten im Monat. ([Â§ 569 b RVO](#)).

Diese Vorschriften hat die Beklagte zutreffend angewandt.

---

I. Was die mit Widerspruch vom 13.04.1992 gerÄ¼gte Abrechnung des Aufwendersatzes bei beruflicher Rehabilitation im Bescheid vom 27.03.1992 betrifft, so hat die Beklagte zutreffend nicht mehr als 46 Anwesenheitstage zugrunde gelegt. Aus den Angaben der TÄ¼V-Akademie ergibt sich, dass der KlÄ¼ger tatsÄ¼chlich nur 45 Tage anwesend war.

BezÄ¼glich der Abrechnung der im Zeitraum vom 01.01.1992 bis 29.02.1992 entstandenen Kosten ist der Beklagten nicht zuzustimmen, soweit sie die Auffassung vertritt, der Widerspruch wÄ¼re insoweit unzulÄ¼ssig. Denn der Bescheid vom 27.03.1992 hat nicht nur ausfÄ¼hrenden, sondern auch regelnden Charakter. Im Bescheid vom 27.03.1992 ist die GewÄ¼hrung des Aufwendersatzes bei beruflicher Rehabilitation geregelt. Der Inhalt des Bescheides geht Ä¼ber einen bloÄ¼e AusfÄ¼hrung des Bescheides vom 26.11.1991 hinaus. Verwaltungsakt ist jede VerfÄ¼gung, Entscheidung oder andere hoheitliche MaÄ¼nahme, die eine BehÄ¼rde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Ä¼ffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach auÄ¼en gerichtet ist ([Ä¼ 31 Satz 1 SGB X](#)). Ob die ErklÄ¼rung einer BehÄ¼rde als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, richtet sich danach, wie der EmpfÄ¼nger diese ErklÄ¼rung bei verstÄ¼ndiger WÄ¼rdigung nach den UmstÄ¼nden des Einzelfalles zu deuten hatte. Der objektivierte ErklÄ¼rungsinhalt einer Auszahlung in Verbindung mit der Ausweisung eines bestimmten Betrages ist die ErklÄ¼rung der BehÄ¼rde, dass eine Leistung in dieser HÄ¼he gewÄ¼hrt wird (vgl. BSG vom 29.10.1992 Breithaupt 1993, 864). Entscheidend sind die UmstÄ¼nde des Einzelfalles (vgl. [BSGE 49, 258](#); [BSGE 68, 139](#)). FÄ¼r den KlÄ¼ger lag in dem Schreiben der Beklagten die Entscheidung Ä¼ber die GewÄ¼hrung der Fahrtkostenerstattung und der sonstigen Leistungen. Insoweit wurde nicht nur die Aussage des Bescheides vom 26.11.1991 wiederholt, sondern eine verbindliche Regelung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach auÄ¼en getroffen (vgl. Schroeder-Printzen SGB X, Ä¼ 31 Rdnr.28). Dies gilt umso mehr, als die Beklagte bei jeder Auszahlung von Fahrtkostenerstattung zu prÄ¼fen hatte, ob die Notwendigkeit der jeweiligen Heimfahrt gegeben war.

Die Berechnung der zu erstattenden Kosten hat die Beklagte zu Recht unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getroffen. Dabei hat die Beklagte zu Recht die Notwendigkeit einer tÄ¼glichen Heimfahrt nicht als gegeben angesehen. Denn das zu betreuende Kind der LebensgefÄ¼hrtin des KlÄ¼gers hat der KlÄ¼ger im Familienstandsfragebogen am 28.11.1991 nicht als eheliches oder als nichteheliches Kind angegeben. Die Kosten der tÄ¼glichen Heimfahrten in der Zeit vom 01.01. bis 29.02.1992 waren daher nicht von der Beklagten zu tragen. Im Schreiben vom 27.01.1992 hatte die Beklagte ihn darauf hingewiesen, dass ab Januar 1992 nach der schon im Verwaltungsakt vom 26.11.1991 getroffenen Regelung verfahren wÄ¼rde.

II. Die Beklagte hat mit Bescheid vom 03.05.1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08.1994 zu Recht die Umschulung des KlÄ¼gers mit dem 20.04.1993 als gescheitert festgestellt und beendet.

GemÄ¼Ä¼ [Ä¼ 567 RVO](#) sind Leistungen zur Rehabilitation zu erbringen, um den KlÄ¼ger mÄ¼glichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Dabei sind Eignung, Neigung

---

und bisherige Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen ([Â§ 556 Abs.1 Nr.2 RVO](#) ). Die Beklagte hat dem Kläger die Umschulung zum Kraftfahrzeugmeister bewilligt. Sie hat hierbei von ihrem Ermessen einen rechtmäßigen Gebrauch gemacht.

Gemäß [Â§ 48 Abs.1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Die Voraussetzungen, unter denen die Umschulungsleistung bewilligt wurde, haben sich im wesentlichen Umfang geändert. Bei der Bewilligung einer Umschulung handelte es sich um einen Bescheid mit Dauerwirkung, da laufende Leistungen gewährt werden, die noch auf längere Zeit in die Zukunft wirken. [Â§ 48 SGB X](#) gilt auch für diese Fälle, also nicht nur, wenn eine zeitlich unbegrenzte Leistung erbracht wird (BSG SozR 1300, Â§ 48 Nr.1).

Eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ist insoweit eingetreten, als der Kläger durch sein Verhalten nach der nicht bestandenen Prüfung zu erkennen gegeben hat, dass seine Bereitschaft, an der Umschulung mitzuwirken, nachträglich entfallen ist.

Der Bescheid vom 26.11.1991 enthielt außerdem einen Widerrufsvorbehalt des Inhalts, dass die Leistungen versagt werden könnten, wenn der Kläger seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkomme. Der Kläger hat es abgelehnt, am notwendigen Vorbereitungslehrgang teilzunehmen und ist, obwohl ihm der Prüfungstermin bekannt war und die TÜV-Akademie ihm ein Einladungsschreiben zugesandt hatte, nicht zur Prüfung erschienen. Damit ist durch sein Verschulden das Ziel der Maßnahme nicht erreicht worden, und die Beklagte ist zu Recht davon ausgegangen, dass es auch in Zukunft nicht erreicht werden würde (vgl. Schulin, Unfallversicherungsrecht, Â§ 45 Rdnr.77 ff.).

Bei der Beurteilung, die zur Bewilligung der Umschulungsleistung führte, handelt es sich notwendigerweise um eine Prognose. Diese Prognose kann im Hinblick auf das Verhalten des Klägers nicht mehr aufrechterhalten werden, so dass eine wesentliche Änderung mit der Folge der Anwendbarkeit des [Â§ 48 Abs.1 Satz 1 SGB X](#) sowie die Berechtigung zum Widerruf vorliegen (vgl. BSG vom 22.09.1981, Breithaupt 1982, 689 ff.; Hessisches LSG vom 08.07.1987, Breithaupt 1988, 32).

Die Kostenentscheidung richtet sich nach [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 30.10.2003

---

Zuletzt verändert am: 22.12.2024